

## VV zu § 63 LHO

1. Vermögensgegenstände im Sinne des § 63 sind alle Sachen, Rechte und sonstigen Werte, die nach der Verkehrsanschauung regelmäßig nur gegen Entgelt erworben, veräußert oder überlassen werden; Entsprechendes gilt für Dienstleistungen.
2. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen und die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden; ggf. sind entsprechend den VV zu § 44 die zweckentsprechende Verwendung, die Verwendungsnachweise und die Prüfungsrechte der Verwaltung und des Hessischen Rechnungshofs zu regeln.
3. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung; § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.
4. Ausnahmen nach § 63 Abs. 4 bei geringem Wert sind allgemein zugelassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt. Die obersten Landesbehörden können bis zu dieser Betragsgrenze für ihren Geschäftsbereich nähere Regelungen treffen.
5. Eine Ausnahme nach § 63 Abs. 4 bei Vorliegen eines dringenden Landesinteresses kann das Ministerium der Finanzen nur zulassen, wenn die Veräußerung für das Land dringlich ist und nicht bis zum nächsten Haushaltsplan oder Nachtragshaushalt zurückgestellt werden kann.
6. Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 5) sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich bei dem Betrag von 5.000 Euro um einen Jahresbetrag handelt.
7. Wegen des Erwerbs und der sonstigen Beschaffung, der Veräußerung sowie der nutzungsweisen Überlassung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen in den Nrn. 3, 5, 6 und 9 zu § 64 zu beachten.
8. Für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sind zusätzlich die besonderen Regelungen zu § 65 zu beachten.
9. Zur Beschaffung und Verwertung von landeseigenen Kraftfahrzeugen sowie zur Verwertung von sonstigen beweglichen Sachen erlässt das Ministerium der Finanzen gesonderte Regelungen.